

spruch zu erfahren, erwarb das Stück, sobald zwei Zäune verfault waren und der dritte angelegt wurde¹. Brunner hat schon bemerkt, dass ein solches Bifangsrecht sich selbst mit der Feldgemeinschaft als normaler Besitzform wohl vereinigen lasse²; da der fränkischen Zeit ein weitgehendes Widerspruchsrecht der Gemeinde bekannt war, wird sich dies auch auf die Rodungen des Einzelnen im Gemarkungswald erstreckt haben.

Vorstehende Skizze mag für die fränkischen Verhältnisse genügen. Sie verfolgte den Zweck zu zeigen, dass das scheinbar beredte Schweigen der Quellen jener Epoche eine andere Erklärung zulässt bzw. fordert als die von Dopsch gegebene; sie wollte ausserdem nachweisen, dass die wenigen Zeugnisse, denen verwandte Rechtsvorstellungen wie den spätmittelalterlichen Weistümern zu Grunde liegen, sich zu einem, wenn auch matten Gesamtbild der fränkischen Markgenossenschaft vereinigen lassen.

Das Gesamtergebnis der Arbeit muss aber so lauten. Auch Dopsch hat das Bestehen einer autonomen Dorfgenossenschaft in der Karolingerzeit nicht in Abrede gestellt³. Wir sahen, Dorfgemeinde und Markgenossenschaft unterscheiden sich in dichter besiedelten, mässig bewaldeten Gebieten nur durch die Zahl der Siedlungszentren innerhalb der Gemarkung. Und wie sich in einzelnen Fällen schon in fränkischer Zeit eine Mehrzahl von Gemarkungszentren nachweisen lässt, so ist auch der Gedanke nicht von der Hand zu weisen, dass das Recht der Gemarkung als solcher zu allen Zeiten ein prinzipiell gleiches gewesen ist. Die Bewirtschaftungsform war je und je durch die Bedingungen des Flurzwangs gegeben; die Gemarkungsgrenze, schon in frühester Zeit in dicht besiedelten Gegenden keine Zone, sondern eine Linie (Grenzstreit der Lex Alamannorum), trennte zu allen Zeiten Genossenschaften, die ihren Grund und Boden durch strenge Gesetze gegen Mitnutzung durch ihre Umwohner zu schützen suchten. Die Frage nach den ursprünglichen Besitzverhältnissen, nach dem Verhältnis von Gemeingut und Sonderbesitz, lässt sich aus unseren Quellen nicht eindeutig beantworten; ich selbst schliesse mich im Hinblick auf das Widerspruchsrecht der

1) Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer⁴ II 49. 2) Deutsche Rechtsgeschichte I² S. 88, Anm. 26; s. Meitzen II 570 ff. 3) Siehe oben S. 699.